

<b>Bewachungsgewerbe: Informationen für Bewachungsunternehmer und Wachpersonal</b>
--

I.	Einleitung .....	2
II.	Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus? .....	2
III.	Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis .....	2
	1. Nachweis der Zuverlässigkeit .....	2
	2. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse .....	3
	3. Nachweis der bei einer IHK bestandenen Sachkundeprüfung.....	3
	4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung.....	3
IV.	Welche Voraussetzungen müssen Mitarbeiter erfüllen? .....	4
V.	Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit.....	4
VI.	Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal .....	4
VII.	Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.....	5
VIII.	Sonstige Erlaubnispflichten .....	5
IX.	Zuständige Stellen und Behörden .....	6
X.	Anhang I: Termine der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Saarland.....	7
	1. Unterrichtstermine 2026 .....	7
	2. Termine der Sachkundeprüfung 2026 .....	7
	3. Anhang II: Anschriften und Unterrichtstermine der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2026 .....	8

## I. Einleitung

**Wer gewerbsmäßig ein Bewachungsgewerbe ausübt, benötigt** eine behördliche **Erlaubnis**. Sie wird **nur** demjenigen **erteilt**, der u.a. **zuvor** erfolgreich die **IHK-Sachkundeprüfung** bestanden hat. Auch dürfen Bewachungsunternehmer Wachpersonen grundsätzlich nur dann beschäftigen, wenn diese vor Beginn der Tätigkeit an einer Unterrichtung für Arbeitnehmer bei einer IHK teilgenommen bzw. die IHK Sachkundeprüfung bestanden haben.

Für die **Unterrichtungen** und **Sachkundeprüfungen** sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Die IHK Saarland bietet beides an. Es spielt keine Rolle, bei welcher IHK Sie an einer Unterrichtung oder an einer Sachkundeprüfung teilgenommen haben; die Teilnahme- bzw. Prüfungsbescheinigung hat immer bundesweite Gültigkeit.

## II. Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, **wer Leben oder Eigentum fremder Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht**. Bewachung **setzt** ein **aktives Handeln voraus**, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Ein Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen. Keine Bewachung ist daher die Bewahrung vor Gefahren, die in der Person oder Sache selbst liegen, oder die durch Naturereignisse drohen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein **breites Spektrum von Tätigkeiten** auf. Es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Auch neuere Erscheinungsformen, z. B. die Dienste von Haushüter-Agenturen, können im Einzelfall erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit sein. Die **Abgrenzung** zwischen **Bewachung** und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines **Detektivs** besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit beschränkt sich auf die Beobachtung, die Ermittlung und die Materialbeschaffung. Sogenannte **Einzelhandelsdetektive**, die durch ihre aktive Beobachtung dem Diebstahl von Waren vorbeugen sollen, **üben eine Bewachungstätigkeit aus**.

## III. Voraussetzungen der Bewachungserlaubnis

### 1. Nachweis der Zuverlässigkeit

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein:

- eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Absatz 1,
- eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie
- eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

**Hinweis für juristische Personen (z.B. GmbH oder UG):** Bei juristischen Personen erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für alle gesetzlichen Vertreter, d.h. die mit der Führung der Gesellschaft betrauten natürlichen Personen (=Geschäftsführer). Zusätzlich muss dem Gewerbeamt ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person vorgelegt werden.

**Hinweis für Personengesellschaften (z.B. GbR):** Bei einer Personengesellschaft erfolgt die Zuverlässigkeitsprüfung für alle Gesellschafter.

## 2. Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse

Den Nachweis geordneter Vermögensverhältnisse muss der Antragsteller durch die Vorlage folgender Dokumente erbringen:

- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis
- Auskunft des Insolvenzgerichts

## 3. Nachweis der bei einer IHK bestandenen Sachkundeprüfung

Die Sachkundeprüfung kann bei jeder IHK innerhalb Deutschlands absolviert werden. Der Nachweis der bestandenen Sachkundeprüfung ist von folgenden Personen zu erbringen:

- bei Einzelgewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten von den Gewerbetreibenden / dem Kaufmann selbst (=natürliche Person)
- bei Personengesellschaften (z.B. GbR) von jedem geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- bei juristischen Personen von den gesetzlichen Vertretern (=Geschäftsführer), soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind

### Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

- Personen mit folgenden Ausbildungsabschlüssen: Laufbahnprüfungen zumindest für den mittleren Polizeidienst und im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie Feldjäger in der Bundeswehr und der Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit
- Personen mit den Weiterbildungsabschlüssen „Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft“ oder „Meister für Schutz und Sicherheit“

## 4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung

Der Gewerbetreibende hat für sich und die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen zur Deckung der Schäden, die den Auftraggebern oder Dritten bei der Durchführung des Bewachungsvertrages entstehen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis

- für Personenschäden 1 Million Euro,
- für Sachschäden 250.000 Euro,
- für das Abhandenkommen bewachter Sachen 15.000 Euro,
- für reine Vermögensschäden 12.500 Euro.

Die Berufshaftpflichtversicherung muss auf folgende Personen ausgestellt sein:

- bei Einzelgewerbetreibenden oder eingetragenen Kaufleuten auf den Gewerbetreibenden selbst (=natürliche Person)
- bei Personengesellschaften (z.B. GbR) auf jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter
- bei juristischen Personen auf die juristische Person selbst

**Ergänzender Hinweis für juristische Personen (z. B. GmbH oder UG):** Bei juristischen Personen wird die Erlaubnis auf die juristische Person ausgestellt, vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer. Findet im laufenden Geschäftsbetrieb ein Geschäftsführerwechsel statt, so muss dies dem Gewerbeamt angezeigt werden, damit die Erlaubnis entsprechend geändert werden kann.

**Ergänzender Hinweis für Personengesellschaften (z. B. GbR):** Bei einer Personengesellschaft erhält jeder geschäftsführende Gesellschafter einen eigenen Erlaubnisbescheid. Die Personengesellschaft selbst erhält mangels Rechtsfähigkeit keine eigene Erlaubnis.

#### **IV. Welche Voraussetzungen müssen Mitarbeiter erfüllen?**

- Mindestalter 18 Jahren
- Nachweis der Zuverlässigkeit und Sachkundeprüfung bei allen Mitarbeitern, die in folgenden Bereichen tätig sind:
  1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr
  2. Schutz vor Ladendieben,
  3. Bewachung im Einlassbereich gastgewerblicher Diskotheken
  4. Bewachung von Flüchtlingsunterkünften (Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte) in leitender Funktion
  5. Bewachung von zugangsgeschützten Großveranstaltungen in leitender Funktion
- Nachweis der Zuverlässigkeit und der Teilnahme an einer Unterrichtung zum Bewachungsgewerbe bei allen Mitarbeitern, die mit sonstigen - nicht oben unter 1. - 5. genannten - Bewachungstätigkeiten betraut sind

Der **Gewerbetreibende muss** das bei ihm tätige **Wachpersonal**, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter **vor** deren **Einstellung** dem zuständigen Gewerbeamt (Erlaubnisbehörde) **melden** und dabei deren **Sachkundenachweis beifügen**.

#### **V. Allgemeine Pflichten des Unternehmers nach Beginn der Tätigkeit**

- Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung;
- sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition;
- Anzeigepflicht nach Waffengebrauch;
- besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten;
- Aufbewahrungspflicht der vorgeschriebenen Unterlagen;
- Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§ 29 GewO);
- Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften;
- Gewerbeab(-um-)meldung bei Betriebsverlegung und Neuanmeldung bei der für den neuen Betriebsort zuständigen Behörde;
- Gewerbeanmeldung von Zweigniederlassungen/Betriebsstätten des Unternehmens;
- Gewerbeabmeldung bei vollständiger Betriebsaufgabe;
- Informationspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei Betriebsveränderungen die von der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind;

#### **VI. Besondere Pflichten des Unternehmers bei Beschäftigung von Wachpersonal**

- Beachtung der Voraussetzungen zur Einstellung von Wachpersonal (Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre, ausgenommen bei Ausbildungsverhältnissen, erforderliche deutsche Sprachkenntnisse, Sachkundeprüfung oder Unterrichtsnachweis, sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen);
- Meldung an die zuständige Behörde vor Einstellung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern;

- Erstellung einer Dienstanweisung einschließlich Regelung zur Führung von Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten;
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften (DGUV 23) gegen Empfangsbescheinigung;
- Ausstellung von fortlaufend nummerierten Ausweisen mit Lichtbild und Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen;
- Aushändigung von Namensschildern für Wachpersonal auf Kontrollgängen im öffentlichen Bereich etc. und für Wachpersonal im Einlassbereich von Diskotheken;
- Regelung über Dienstkleidung;
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes;
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe von Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes;
- Jahresmeldung ausgeschiedener Personen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des folgenden Jahres;
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

## VII. Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft

Zur Absicherung des Risikos von Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten dient die Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft. Für die Bewacher ist folgende Berufsgenossenschaft zuständig:

### **Verwaltungsberufsgenossenschaft**

Massaquoipassage 1  
22305 Hamburg  
Tel. (0 40) 51 46-2940,  
E-Mail: [kundendialog@vbg.de](mailto:kundendialog@vbg.de), Internet: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

### **Außenstelle Saarland:**

Isaac-Fulda-Allee 22, 55124 Mainz  
Tel. (0 61 31) 389-0, Fax: (0 61 31) 389-116

## VIII. Sonstige Erlaubnispflichten

Wenn im Rahmen des Bewachungsgewerbes von bewachenden Personen auch Waffen mitgeführt werden, sind die Vorschriften des **Waffengesetzes** zu beachten. Neben einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeüberprüfung ist ein Bedürfnis für das Führen von Waffen nachzuweisen. Weitere Informationen zur Waffensachkundeprüfung können Sie unserem **Infoblatt Waffensachkundeprüfung G 15e** entnehmen.

Eine ggf. gesonderte Erlaubnispflicht kann sich unter Umständen aus dem **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn ein Bewachungsunternehmer seine Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt und er das Direktionsrecht hat. Für diese Fragen ist die Agentur für Arbeit Nürnberg (s. VIII) zuständig.

## IX. Zuständige Stellen und Behörden

- **Für die Erteilung der Bewachungserlaubnis:**  
Die für den (beabsichtigten) Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.
- **Für die Sachkundeprüfungen und die Unterrichtungen:**  
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes.
- **Für die Anzeige der gewerblichen Tätigkeit:**  
Die für den Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung (die gleichzeitig die zuständige Überwachungsbehörde ist).
- **Für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Waffenscheins:**  
in den Städten Völklingen, St. Ingbert und Saarbrücken – die Ordnungsämter, ansonsten die Landkreise, vgl. Adresse im Infoblatt Waffen- und Munitionshandel: Fachkundeprüfung (G29), Kennzahl: 119
- **Für die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:**  
Agentur für Arbeit Nürnberg, Richard-Wagner-Platz 5, 90443 Nürnberg, Telefon: 0911 / 529 4343, Fax: 0911 / 529 400 4343, E-Mail: Nuernberg.091-ANUE@arbeitsagentur.de
- **Für Fragen zur Versicherungspflicht und zur Scheinselbstständigkeit:**  
Clearingstelle der Deutsche Rentenversicherung Bund, Postfach, 10704 Berlin, Telefon: 0800 1000 4800

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Experten/Arbeitgeber-und-Steuerberater/summa-summarum/Lexikon/C/clearingstelle.html>

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

# Anhang I: Termine der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Saarland

## 1. Unterrichtungstermine 2026

Kontakt	Unterrichtungstermine 40 Stunden
<p><b>IHK Saarland</b> Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken</p> <p>Frau Svenja Koller Telefon: (0681) 9520-201 Fax: (0681) 9520-689 <a href="mailto:schulung@saarland.ihk.de">schulung@saarland.ihk.de</a> <a href="https://www.saarland.ihk.de">https://www.saarland.ihk.de</a> unter Kennzahl: 124 finden Sie weitere Infos und das Anmelde- formular.</p>	<p>26.01.-30.01.2026 23.02.-27.02.2026 23.03.-27.03.2026 20.04.-24.04.2026 04.05.-08.05.2026 15.06.-19.06.2026 27.07.-31.07.2026 24.08.-28.08.2026 21.09.-25.09.2026 14.-16.10.+19.-20.10.2026 23.11.-27.11.2026 14.12.-18.12.2026</p> <p>Der Anmeldeschluss ist jeweils 14 Tage vor Schulungsbeginn.</p> <p>Eine Unterrichtungseinheit findet statt, wenn bis zum Anmeldeschluss ausreichend Anmel- dungen vorliegen, die in der Reihenfolge Ihres Eingangs berücksichtigt werden.</p>

\* Der Unterricht beginnt jeweils um 7:45 Uhr bzw. 8:30 Uhr und endet teils gegen ca. 15:30 Uhr, teils gegen ca. 17:15 Uhr.

Bitte beachten: Die Endzeiten sind Mindestzeiten, sodass im Einzelfall auch längere Unterrichtszeiten möglich sind. Änderungen sind kurzfristig möglich.

## 2. Termine der Sachkundeprüfung 2026

Kontakt	Termine Sachkundeprüfung
<p><b>IHK Saarland</b> Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken</p> <p>Frau Daniela Schwan Telefon: (0681) 9520-753 Fax: (0681) 9520-788 E-Mail: <a href="mailto:daniela.schwan@saarland.ihk.de">daniela.schwan@saarland.ihk.de</a></p>	<p>15. Januar 2026 19. Februar 2026 19. März 2026 16. April 2026 21. Mai 2026 18. Juni 2026 16. Juli 2026 20. August 2026 17. September 2026 15. Oktober 2026 19. November 2026 10. Dezember 2026</p>

Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten.

Durchführung der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen.

Bitte beachten Sie, dass jeweils die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

**3. Anhang II:  
Anschriften und Unterrichtstermine  
der Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz im Jahr 2026**

IHK	Unterrichtstermine 40 Unterrichtsstunden
<p><b>IHK Pfalz</b> Ludwigsplatz 2 - 4 67059 Ludwigshafen</p> <p>Robin Roller Tel.: 0621 5904-1555 <a href="mailto:robin.rollar@pfalz.ihk24.de">robin.rollar@pfalz.ihk24.de</a> <a href="http://www.ihk.de/pfalz/security">www.ihk.de/pfalz/security</a></p>	<p>19.01.-23.01.2026 26.01.-30.01.2026 09.02.-13.02.2026 16.03.-20.03.2026 23.03.-27.03.2026</p> <p>Weitere Unterrichtstermine und Hinweise zu dem Anmeldeschluss finden Sie auf der Homepage der IHK Pfalz.</p>
<p><b>IHK Rhein-Neckar</b> L 1, 2 68161 Mannheim</p> <p>Ilka Dörsam Tel.: 0621 1709-215 <a href="mailto:ilka.doersam@rhein-neckar.ihk24.de">ilka.doersam@rhein-neckar.ihk24.de</a> <a href="http://www.ihk.de/rhein-neckar">Unterrichtung für das Bewachungspersonal - IHK Rhein-Neckar</a></p>	<p>19.01.-23.01.2026 09.02.-13.02.2026 16.03.-20.03.2026 04.05.-08.05.2026 08.06.-12.06.2026 27.07.-31.07.2026 21.09.-25.09.2026 02.11.-06.11.2026 14.12.-18.12.2026</p> <p>Hinweise zu dem Anmeldeschluss finden Sie auf der Homepage der IHK Rhein-Neckar.</p>
<p><b>IHK für Rheinhessen</b> Schillerplatz 7 55116 Mainz</p> <p>Dagmar Riester Tel.: 06131 262-1501 <a href="mailto:dagmar.riester@rhein-neckar.ihk24.de">dagmar.riester@rhein-neckar.ihk24.de</a> <a href="http://www.rhein-neckar.ihk24.de">www.rhein-neckar.ihk24.de</a></p> <p>Eine Anmeldung zur Unterrichtung im Bewachungsgewerbe ist nur noch ONLINE über unseren Kooperationspartner VSW möglich: <a href="#">Seminar</a></p> <p>Da die Unterrichtstermine sehr unterschiedlich gefragt sind, können wir Ihnen keine Garantie für die Teilnahme an dem von Ihnen gewünschten Termin geben. Bitte melden Sie sich daher rechtzeitig für die Unterrichtsteilnahme an.</p>	<p>05.01.-09.01.2026 19.01.-23.01.2026 26.01.-30.01.2026 09.02.-13.02.2026 23.02.-27.02.2026 02.03.-06.03.2026 23.03.-27.03.2026 20.04.-24.04.2026 04.05.-08.05.2026 08.06.-12.06.2026 22.06.-26.06.2026 29.06.-03.07.2026 06.07.-10.07.2026 20.07.-24.07.2026 27.07.-31.07.2026 03.08.-07.08.2026 10.08.-14.08.2026 24.08.-28.08.2026 31.08.-04.09.2026 07.09.-11.09.2026 21.09.-25.09.2026 05.10.-09.10.2026 19.10.-23.10.2026 26.10.-30.10.2026</p>

IHK	Unterrichtungstermine 40 Unterrichtsstunden															
	02.11.-06.11.2026 09.11.-13.11.2026 23.11.-27.11.2026 30.11.-04.12.2026  Hinweise zu dem Anmeldeschluss finden Sie auf der Homepage der IHK Rheinhessen.															
<b>IHK zu Koblenz</b> Schlossstraße 2 56068 Koblenz  Birgit Lohn Tel.: 0261 106-245 <a href="mailto:lohn@koblenz.ihk.de">lohn@koblenz.ihk.de</a> <a href="http://www.ihk-koblenz.de">www.ihk-koblenz.de</a>	<table border="0"> <tr> <td>02.02.-06.02.2026</td> <td>AS 02.01.2026</td> </tr> <tr> <td>13.04.-17.04.2026</td> <td>AS 13.03.2026</td> </tr> <tr> <td>04.05.-08.05.2026</td> <td>AS 04.04.2026</td> </tr> <tr> <td>29.06.-04.07.2026</td> <td>AS 29.05.2026</td> </tr> <tr> <td>10.08.-14.08.2026</td> <td>AS 10.07.2026</td> </tr> <tr> <td>26.10.-30.10.2026</td> <td>AS 25.09.2026</td> </tr> <tr> <td>23.11.-27.11.2026</td> <td>AS 23.10.2026</td> </tr> </table>		02.02.-06.02.2026	AS 02.01.2026	13.04.-17.04.2026	AS 13.03.2026	04.05.-08.05.2026	AS 04.04.2026	29.06.-04.07.2026	AS 29.05.2026	10.08.-14.08.2026	AS 10.07.2026	26.10.-30.10.2026	AS 25.09.2026	23.11.-27.11.2026	AS 23.10.2026
02.02.-06.02.2026	AS 02.01.2026															
13.04.-17.04.2026	AS 13.03.2026															
04.05.-08.05.2026	AS 04.04.2026															
29.06.-04.07.2026	AS 29.05.2026															
10.08.-14.08.2026	AS 10.07.2026															
26.10.-30.10.2026	AS 25.09.2026															
23.11.-27.11.2026	AS 23.10.2026															
<b>IHK Trier</b> Herzogenbuscherstr. 12 54292 Trier  Sonja Wagener Tel.: 0651 9777-502 <a href="mailto:wagener@trier.ihk.de">wagener@trier.ihk.de</a> <a href="#">IHK Trier - Bewachungsgewerbe - Unterrichtung und Sachkundeprüfung nach § 34a GewO</a>	<table border="0"> <tr> <td>29.01.-09.02.2026</td> <td>AS 15.01.2026</td> </tr> <tr> <td>19.03.-30.03.2026</td> <td>AS 05.03.2026</td> </tr> <tr> <td>11.06.-22.06.2026</td> <td>AS 28.05.2026</td> </tr> <tr> <td>06.08.-17.08.2026</td> <td>AS 24.07.2026</td> </tr> <tr> <td>22.10.-02.11.2026</td> <td>AS 08.10.2026</td> </tr> <tr> <td>03.12.-14.12.2026</td> <td>AS 19.11.2026</td> </tr> </table>		29.01.-09.02.2026	AS 15.01.2026	19.03.-30.03.2026	AS 05.03.2026	11.06.-22.06.2026	AS 28.05.2026	06.08.-17.08.2026	AS 24.07.2026	22.10.-02.11.2026	AS 08.10.2026	03.12.-14.12.2026	AS 19.11.2026		
29.01.-09.02.2026	AS 15.01.2026															
19.03.-30.03.2026	AS 05.03.2026															
11.06.-22.06.2026	AS 28.05.2026															
06.08.-17.08.2026	AS 24.07.2026															
22.10.-02.11.2026	AS 08.10.2026															
03.12.-14.12.2026	AS 19.11.2026															

Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten.

Durchführung der Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen nur bei ausreichenden Teilnehmerzahlen.